

**EuGH qualifiziert belgisches Zugabenverbot als gemeinschaftswidrig.**

Der EuGH kommt zum eindeutigen Urteil, dass das belgische Zugabenverbot EU-widrig ist. Die EU-RL über unlautere Geschäftspraktiken steht einer nationalen Regelung entgegen, die grundsätzlich Koppelungsangebote eines Verkäufers an einen Verbraucher verbietet.

Das gegenständliche EuGH-Urteil („Total“: Tanken und Pannendienst) finden Sie hier:  
<http://www.fachverbandwerbung.at/mmdb/1/2/1155.pdf>

Den Beschluss des OGH den Fall des österreichischen Zugabenrechts („Tageszeitung: Abendessen mit Fussballer des Jahres“) vorzulegen, lesen Sie hier:  
<http://www.fachverbandwerbung.at/mmdb/1/2/1156.pdf>

Der EuGH hat sich auf folgenden rechtlichen Rahmen der RL gegen den unlauteren Wettbewerb gestützt:

- Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Dienstleistungs- und Warenverkehr oder die Niederlassungsfreiheit sollten beseitigt werden. Diese Hemmnisse können nur beseitigt werden, indem in dem Maße, wie es für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und im Hinblick auf das Erfordernis der Rechtssicherheit notwendig ist, auf Gemeinschaftsebene einheitliche Regeln, die ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten, festgelegt und bestimmte Rechtskonzepte geklärt werden.
- Die vorliegende Richtlinie gleicht deshalb die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken einschließlich der unlauteren Werbung an, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher unmittelbar und dadurch die wirtschaftlichen Interessen rechtmäßig handelnder Mitbewerber mittelbar schädigen.
- Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen, zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und zum Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus beizutragen.
- Geschäftspraktiken im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (nachstehend auch ‚Geschäftspraktiken‘ genannt) jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Gewerbetreibenden, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher zusammenhängt.
- Diese Richtlinie gilt für unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern vor, während und nach Abschluss eines auf ein Produkt bezogenen Handelsgeschäfts.

- Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Warenverkehr nicht aus Gründen, die mit dem durch diese Richtlinie angeglichenen Bereich zusammenhängen, einschränken.

#### Die Rechtsposition des EuGH:

- Es ist zuerst zu klären, ob die von dem streitigen Verbot erfassten Kopplungsangebote Geschäftspraktiken im Sinne der EU-Richtlinie darstellen und damit deren Vorschriften unterliegen. Insoweit ist festzustellen, dass die EU-Richtlinie den Begriff der Geschäftspraxis mit einer besonders weiten Formulierung definiert als „jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Gewerbetreibenden, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher zusammenhängt“.
- Kopplungsangebote sind geschäftliche Handlungen, die eindeutig in den Rahmen der Geschäftsstrategie eines Gewerbetreibenden gehören und unmittelbar mit der Absatzförderung und dem Verkauf zusammenhängen. Sie stellen daher Geschäftspraktiken im Sinne der EU-Richtlinie dar und fallen damit in deren Geltungsbereich.
- Nach dieser Klarstellung ist zunächst daran zu erinnern, dass die Richtlinie einheitliche Regeln für unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern aufstellen soll, um zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und zum Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus beizutragen.
- Mit der Richtlinie werden diese Regeln somit auf Gemeinschaftsebene vollständig harmonisiert. Daher dürfen die Mitgliedstaaten, wie dies in der EU-Richtlinie ausdrücklich vorgesehen ist, keine strengeren als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen erlassen, und zwar auch nicht, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen.
- Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Richtlinie unlautere Geschäftspraktiken verbietet und die Kriterien anführt, anhand deren die Unlauterkeit bestimmt werden kann.
- So ist eine Geschäftspraxis unlauter, wenn sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen.
- Zudem definiert die Richtlinie zwei präzise Kategorien von unlauteren Geschäftspraktiken, nämlich die „irreführenden Geschäftspraktiken“ und die „aggressiven Geschäftspraktiken“. Nach diesen Bestimmungen sind solche Praktiken verboten, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Merkmale und des konkreten Falles einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen oder zu veranlassen geeignet sind, die er sonst nicht getroffen hätte.
- Die Richtlinie enthält außerdem in Anhang I eine erschöpfende Liste von 31 Geschäftspraktiken, die „unter allen Umständen“ als unlauter anzusehen sind. Folglich handelt es sich hierbei um die einzigen Geschäftspraktiken, die ohne eine Beurteilung des Einzelfalles als unlauter gelten können.
- Schließlich ist festzustellen, dass sich die Kopplungsangebote nicht unter den in diesem Anhang I aufgezählten Praktiken befinden.
- Es ist festzustellen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche durch die Einführung einer Vermutung der Rechtswidrigkeit von

Kopplungsangeboten nicht den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Zum einen stellt das belgische Zugabenrecht ein grundsätzliches Verbot von Kopplungsangeboten auf, obwohl solche Praktiken in Anhang der Richtlinie nicht erfasst sind. Die Richtlinie steht damit der belgischen Regelung entgegen, da danach Kopplungsangebote generell und präventiv verboten werden. Zum anderen widerspricht das belgische Gesetz in einem weiteren Punkt der EU-Richtlinie. Es ist danach den Mitgliedstaaten ausdrücklich verwehrt, strengere als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen zu erlassen, selbst wenn mit solchen Maßnahmen ein höheres Verbraucherschutzniveau erreicht werden soll.

- Auch wenn diese Ausnahmen geeignet sind, die Tragweite des Verbots von Kopplungsangeboten zu beschränken, können sie nämlich als beschränkte und im Voraus definierte Ausnahmen nicht die zwangsläufig anhand des Sachverhalts des konkreten Falles vorzunehmende Beurteilung ersetzen, ob eine Geschäftspraxis nach den in der EU-Richtlinie angeführten Kriterien als „unlauter“ einzustufen ist, wenn es sich wie in den Ausgangsverfahren um Praktiken handelt, die nicht in Anhang I der Richtlinie erfasst sind.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kopplungsangebot verschiedener Waren oder Dienstleistungen, die kein Ganzes bilden und auch nicht identisch sind, insbesondere aufgrund einer zutreffenden Information des Verbrauchers, den Lauterkeitsanforderungen der Richtlinie genügt.
- Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass die Richtlinie einem Verbot von Kopplungsangeboten nach dem belgischen Zugabenrecht entgegensteht.
  
- **Nach alledem ist auf die vorgelegten Fragen zu antworten, dass die Richtlinie dahin auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die von bestimmten Ausnahmen abgesehen Kopplungsangebote eines Verkäufers an einen Verbraucher ungeachtet der spezifischen Umstände des konkreten Falles verbietet.**

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Erste Kammer) für Recht erkannt:

**Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die von bestimmten Ausnahmen abgesehen Kopplungsangebote eines Verkäufers an einen Verbraucher ungeachtet der spezifischen Umstände des konkreten Falles verbietet.**